

Dienstordnung

für den

Heiztechniker.

(Vom 18. Dezember 1902.)

I. Allgemeines.

§ 1. Der Heiztechniker ist ein Organ der Baudirektion im Sinne der Verordnung über den Strassen-, Wasserbau- und Hochbaudienst vom 6. Juni 1896. Im übrigen sind seine Anstellungsverhältnisse geregelt durch die Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der kantonalen Verwaltung vom 27. November 1899, sowie den Regierungsratsbeschluss vom 7. September 1901.

§ 2. Der Heiztechniker ist direkt dem Kantonsbaumeister unterstellt, von welchem er Aufträge und Weisungen entgegenzunehmen und an welchen er seine Berichte zu erstatten hat.

§ 3. Dem Heiztechniker kann durch die Baudirektion ein Gehülfe beigegeben werden, dem er die nötigen Weisungen und Aufträge zu erteilen und dessen Tätigkeit er zu überwachen hat.

II. Obliegenheiten.

§ 4. Der Heiztechniker hat den Kantonsbaumeister in den Vorarbeiten für die Ausführung von Dampf-, Heiz- und Lüftungsanlagen (einschliesslich Einzelöfen), mechanischen Einrichtungen, Wasser-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen etc. in Staatsgebäuden zu unterstützen und bei der Vergebung der betreffenden Lieferungen und Arbeiten an die Unternehmer mitzuwirken.

Es liegt ihm ferner ob:

a) Die Überwachung und die Anordnung des Unterhalts aller staatlichen Dampf-, Heiz- und Lüftungsanlagen, mechanischen Einrichtungen, Wasser-, Beleuchtungs- und Kraftanlagen, der Desinfektionsanlagen, inbegriffen die fahrbaren Desinfektionsapparate;

der Heiztechniker hat sich bei Vornahme von Untersuchungen beim betreffenden Hausvorstand (Direktor, Verwalter, etc.) anzumelden, beziehungsweise sich anmelden zu lassen;

b) die nötigen Vorarbeiten und die Antragstellung für die Wahl und Anschaffung des Brennmaterials für Staatsgebäude, dessen Bestellung, Eingangskontrolle und Verwendung er anzuordnen und zu überwachen und über welche er Buch zu führen hat;

über den Wert und die Eignung von Brennstoff für bestimmte Zwecke hat er besondere Versuche anzustellen und deren Ergebnis statistisch zu verarbeiten;

c) Einreichen der Vorschläge über Anstellung und Entlassung des Betriebspersonals aller unter § 4 genannten Anlagen;

d) Heranbildung tüchtigen Personals zum Zwecke einer richtigen und möglichst sparsamen Bedienung der ihm unterstellten Anlagen;

e) Mitwirkung an den durch das Inspektorat des schweizerischen Vereins von Dampfkesselbesitzern und des schweizerischen elektrotechnischen Vereins vorzunehmenden Inspektionen in Staatsgebäuden, Entgegennahme und Eintragung der betreffenden Berichte, sowie Anordnung resp. Antragstellung über die Ausführung der in denselben notwendigen Reparaturen und Änderungen

f) Prüfung aller auf seinen Dienstzweig sich beziehenden Rechnungen und Visirung derselben, womit er die Verantwortlichkeit für deren Richtigkeit übernimmt;

g) Führung eines Tagebuches über seine Dienstverrichtungen;

h) Antragstellung über die Budgetierung der je im folgenden Jahr nötig werdenden Reparaturen an den ihm zur Überwachung unterstellten Anlagen;

i) Berichterstattung über seine gesamte Geschäftsführung je im verflossenen Jahr und die dabei gemachten Beobachtungen und Übermittlung allfälliger Vorschläge für Verbesserungen in seinem Geschäftszeige.

§ 5. Dem Heiztechniker sind sämtliche Hauswarte, Heizer und Maschinisten in allen Staatsgebäuden unterstellt, soweit es ihre dienstlichen Verrichtungen als Heizer und Maschinisten betrifft.

§ 6. Der Heiztechniker ist sowol für seine eigene Tätigkeit, als auch für diejenige der ihm unterstellten Aushilfe und Arbeiter verantwortlich.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

Der Direktor:

Kern.

Der Sekretär:

Dr. Emil Klöti.

Der Regierungsrat hat vorstehender Dienstordnung am 18. Dezember 1902 die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 18. Dezember 1902.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

Dr. A. Huber.

